



Behörde für Schule und Berufsbildung

Dienstanweisung

zum Einsatz von Schulbegleitungen
für Schülerinnen und Schüler
mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf
aufgrund einer Behinderung

Stand: 21.02.2014

1. Einleitung

§ 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) verpflichtet die Schulen, eine angemessene Bildungsteilhabe aller in Hamburg lebender junger Menschen sicherzustellen. § 12 Absatz 4 Satz 6 HmbSG hat diese Aufgabe im Sinne des Ziels inklusiver Bildung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf präzisiert. Die Auswahl des Lernortes, die Zusammensetzung der Klassen und die Ausstattung der Schulen sollen so erfolgen, dass die Gewährung individueller Eingliederungsleistungen, die die Familien mit bürokratischem Aufwand belasten und tendenziell exklusiv wirken, vermieden wird. Dies gilt nicht für solche Leistungen, die einer besonderen fachlichen Steuerung bedürfen, wie diejenigen, für die die Krankenkassen Sozialleistungsträger sind.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Schülerinnen und Schüler sowohl in inklusiven Lerngruppen an allgemeinen Schulen als auch in den speziellen Sonderschulen der Freien und Hansestadt Hamburg mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperliche und motorische Entwicklung¹, die aufgrund der Intensität ihrer Behinderungen neben der Betreuung durch Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches bzw. therapeutisches Fachpersonal der jeweiligen Schule einer besonderen Unterstützung durch Schulbegleitungen bedürfen.

Dabei geht es zumeist um einfache Hilfstätigkeiten bei der Bewältigung elementarer Anforderungen des Schulalltags, die i.d.R. durch Absolventinnen oder Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) erbracht werden. Eine schulbezogene Steuerung des bedarfsgerechten Einsatzes von Schulbegleitungen erfolgt für diese Gruppe von Unterstützungskräften an Schwerpunktschulen für Inklusion oder an speziellen Sonderschulen nach dem hier beschriebenen Verfahren.

3 Verfahren zur schulbezogenen Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen

3.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung der Unterstützung durch eine Schulbegleitung bedürfen, ist durch eines bzw. mehrere der nachfolgend genannten Kriterien zu definieren:

- Erheblicher oder umfassender Assistenzbedarf bei der Gewährleistung der notwendigen Mobilität, um eine Teilhabe am Schulalltag zu ermöglichen
- Erheblicher Unterstützungsbedarf bei der Gewährleistung der notwendigen Eigenständigkeit im Bereich der mitmenschlichen Kommunikation,
- Erheblicher Assistenzbedarf bei der Teilhabe am sozialen Umfeld innerhalb der Schule

¹ vgl. § 12, Absatz 2 HmbSG

- Erheblicher oder umfassender Unterstützungsbedarf bei allen Verrichtungen zur Versorgung der eigenen Personen (Essen, Trinken, Kleidungswechsel etc.)
- Umfassender Unterstützungsbedarf im Bereich der Grundpflege (Körperhygiene, Toilettengänge etc.)
- leichtgradiger Unterstützungsbedarf im Bereich der medizinischen Pflege
- erheblicher Assistenzbedarf zur hinreichenden Orientierung in der personellen und sächlichen Umwelt in der Schule zur Vermeidung möglicher Selbst- und Fremdgefährdungen.
- Umfassender Unterstützungsbedarf i.S. einer persönlichen Begleitung zur Vermeidung von Gefahren, die sich auf Grundlage ausgeprägten herausfordernden Verhaltens bei verminderter Einsichtsfähigkeit ergeben.

Die hier vorgenommene begriffliche Abstufung zwischen „erheblichem“ und „umfassendem“ Unterstützungsbedarf dient einer möglichst differenzierten Erfassung der Situation der betreffenden Schülerinnen und Schüler. Bei einem „erheblichen“ Assistenzbedarf ist davon auszugehen, dass Anteile der benannten Aktivitäten die Schülerin/den Schüler selbst erledigt werden können. Bei einem „umfassenden“ Assistenzbedarf liegt die Aktivität bzw. Verhaltenssteuerung ganz bei der Schulbegleitung.

3.2 Ablauf des Verfahrens für die schulbezogene Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen

Für die schulbezogene Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Schwerpunkt-schulen und an speziellen Sonderschulen der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen.

1. Antragsstellung:

Die **Stammschule** benennt im Rahmen eines vereinfachten Antragsverfahrens (Antragsformular s. Anlage 1) alle Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung.

Zentrales Dokument zur Begründung des Unterstützungsbedarfs der betreffenden Schülerinnen und Schüler ist gem. § 12, Abs.4 HmbSG der Förderplan.

Dieser enthält neben den Informationen zu Zielen und Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung eine inhaltliche Beschreibung

- zum Unterstützungsbedarf (Kriterien s. Abschnitt 2.1) und
- zu den konkreten Aufgaben einer Schulbegleitung (Tätigkeitsbeschreibung)

Da für Schülerinnen und Schüler vor der Einschulung (Aufnahme in Klasse 1) kein Förderplan erstellt wird, ist das sonderpädagogische Gutachten mit entsprechenden Informationen zu ergänzen und erneut vorzulegen.

Bei der Antragstellung ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler an der ganztägigen Betreuung teilnehmen und ob in diesen Zeiten von der Unterrichtszeit abweichende Betreuungsbedarfe bestehen. In diesem Fall sollen an GBS Grundschulen die GBS Träger angemessen in die Antragstellung einbezogen werden. Dies gilt namentlich für Schülerinnen und Schüler, die neu in ihre Lerngruppe oder die Betreuung am Nachmittag aufgenommen wurden.

2. Fachliche Prüfung der Anträge:

Antrag und Förderpläne der betreffenden Schülerinnen und Schüler werden gesammelt in einem Ordner an die fachlich zuständige Schulaufsicht in der BSB übermittelt. Das Antragsformular wird darüber hinaus digital zur weiteren Bearbeitung an die BSB übermittelt.

Hier erfolgt eine fachliche Prüfung nach folgenden Gesichtspunkten:

- Feststellung des Unterstützungsbedarfes i.S. einer Schulbegleitung
- Qualitative und quantitative Merkmale des Unterstützungsbedarfes
- Vorhandene Ressourcen in der Schule

Auf Grundlage dieser fallbezogenen Prüfung wird die Anzahl der Schülerinnen und Schülern mit Bedarf für eine Schulbegleitung schulbezogen definiert.

Daraus ergeben sich folgende Entscheidungsalternativen:

- a. (weiterer) Bedarf für Schulbegleitung wird nicht festgestellt.
- b. Ein Bedarf, der durch Schulbegleitungen ohne besondere Qualifikation gedeckt werden kann, wird festgestellt.
- c. Es wird ein Unterstützungsbedarf festgestellt, der nicht durch eine Schulbegleitung ohne besondere Qualifikation gedeckt werden kann. In diesem Fall setzen sich die Schule und die zuständige Behörde über das weitere Vorgehen ins Benehmen.

3. Entscheidung zur schulbezogenen Bewilligung:

Die fachlich zuständige Schulaufsicht entscheidet nach Prüfung des Antrags und der Förderpläne über die Zuweisung von FSJ/BFD-Stellen auf Grundlage eines definierten Schlüssels. Diese Entscheidung wird der jeweiligen Schule und der für die Abrechnung der Integrationsfachleistungen zuständigen Stelle in der Behörde für Schule und Berufsbildung zugesandt.

4. Auswahl und Einsatz der Schulbegleitungen

Die Schulen wählen in Kooperation mit Trägern Personal zur Besetzung der bewilligten Schulbegleitungsstellen aus. Dabei liegt die Verantwortung für die Einhaltung des bewilligten Stellenbudgets bei den Schulleitungen. Der Einsatz der Absolventinnen/Absolventen des FSJ/BFD erfolgt schulintern flexibel auf Grundlage des Bedarfs in den Lerngruppen.

Das hier beschriebene Antragsverfahren wird einmal jährlich in der Zeit von März bis Mai durchgeführt. Die Entscheidung der Behörde gilt jeweils für das Folgeschuljahr.

3.3 Zeitliche Abläufe

Die in dieser Richtlinie behandelten Bedarfe werden in der Regel durch den Einsatz von Teilnehmern des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundes Freiwilligen Dienstes (BFD) erfüllt.

Um die rechtzeitige personelle Besetzung der Schulbegleitungen durch Absolventinnen/Absolventen des FSJ/BFD sicherzustellen, ist das Antrags und Bewilligungsverfahren möglichst frühzeitig einzuleiten. Somit sind die nachfolgend benannten Fristen unbedingt einzuhalten.

Wann	Arbeitsschritte
bis Anfang März	Vorbereitung des schulbezogenen Antrags Erstellen, Aktualisieren der Förderpläne mit Ergänzung der Angaben zum Unterstützungsbedarf der Schülerinnen/Schüler und zur Tätigkeitsbeschreibung der Schulbegleitung
bis Ende März	Vorlage der Antrags und der Förderpläne bei der fachlich zuständigen Schulaufsicht (jeweils gesammelt in einem Ordner und digital)
bis Mitte Mai	Entscheidung durch die Schulaufsicht und Information der Schulen bzw. der Fachabteilung im Amt V der Behörde für Schule und Berufsbildung.
bis Schuljahresbeginn	Auswahl der FSJ-/BFD-Kräfte in Kooperation zwischen Trägern und Schulen

4 Umsetzung des schulbezogenen Einsatzes der Schulbegleitungen

4.1 Auswahl und Einsatz der Hilfskräfte

Die Schulleitungen wählen in der Regel in Kooperation mit geeigneten Trägern Personal zur Besetzung der bewilligten Schulbegleitungsstellen aus. Im Regelfall handelt es sich dabei um Teilnehmer des FSJ/BFD.

Deren Einsatz erfolgt in den Schulen flexibel auf Grundlage des Bedarfs in den Lerngruppen. Dabei ist sowohl Anbindung einer Hilfskraft an einzelne Schülerinnen oder Schüler aber auch die Zuordnung zu einer oder mehreren Lerngruppen möglich. Durch die schulinterne Planung ist soweit möglich eine bedarfsgerechte Kombination von Schulbegleitungsmaßnahmen für mehrere Schülerinnen und Schüler sowie eine angemessene Begleitung in Unterrichtssituationen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf (z.B. Schwimmunterricht mit mehreren Schülerinnen und Schülern mit besonderem Assistenzbedarf) sicherzustellen.

Teilnehmer des FSJ oder BFD stehen mit ihrer ganzen Wochenarbeitszeit der jeweiligen Schule zu Verfügung und sind somit (im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelung) auch in der ganztägigen Betreuung oder der Betreuung auf dem Schulweg einsetzbar.

Sofern die Jahresarbeitszeit der Teilnehmer des FSJ/BFD dies zulässt, ist auch ein Einsatz im Rahmen der Ferienbetreuung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass in den Schulen Nachweise zu den Arbeitszeiten des Hilfspersonals in angemessener Weise geführt bzw. geprüft werden.

4.2 Abrechnung der erbrachten Integrationsfachleistungen

Die Abrechnung der durch Teilnehmer des FSJ/BFD erbrachten Schulbegleitung erfolgt unmittelbar durch die Träger durch Rechnungsstellung gegenüber der Schule.

Diese leitet die Rechnung nach Prüfung auf Grundlage der Arbeitszeitznachweise an die fachlich zuständige Abteilung in der Behörde für Schule und Berufsbildung.

Um eine sachliche und rechnerische Prüfung zu ermöglichen, sind

- der Bezug zu einer schulbezogenen Genehmigung und
- der schulische Einsatzort der jeweils eingesetzten Schulbegleitungen

gesondert auszuweisen.

Die Zuständigkeit für die rechnerische Prüfung liegt bei der entsprechenden Fachabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung.

5 Weitere Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf

Sofern Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung nur vereinzelt an einer Schule gefördert werden (z.B. Schülerinnen und Schüler mit schweren Körperbehinderungen oder Blindheit an einem Gymnasium) oder für deren Schulbegleitung eine spezifische Qualifikation (z.B. pflegerische Ausbildung, Gebärdensprachdolmetscher) erforderlich ist, erfolgt die Beantragung und Bewilligung notwendiger Integrationsfachleistungen weiterhin nach dem bekannten Antragsverfahren gem. SGB XII in der Behörde für Schule und Berufsbildung.

(Unterlagen hierzu im Internet unter: <http://www.hamburg.de/schulbegleitung/>)